

# Statuten

## **Präambel**

*Der «Sängerbund Thalwil» (so benannt seit 1866) und der «Männerchor Eintracht», Thalwil (gegründet 1874) vom Wunsche beseelt, das Ideal des Männerchor-Gesanges auf dem Platze Thalwil noch mehr zu fördern, haben unter Rückbesinnung auf die lückenlos bis auf das Jahr 1825 (Sängerverein zu Thalwil) nachweisbare Geschichte des Männerchor-Gesanges und in Erinnerung an den gemeinsamen geschichtlichen Ursprung sowie im Einverständnis mit dem Zentralvorstand des Eidgenössischen Sängervereins beschlossen, sich zum «SÄNGERVEREIN ZU THALWIL» (nachstehend Sängerverein Thalwil) zusammenzuschliessen.*

[Diese Präambel aus den Statuten vom 13. Januar 1968 wird seither zur Erinnerung und Weiterführung jeweils übernommen]

## **I NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL DES VEREINS**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „SÄNGERVEREIN THALWIL“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Thalwil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **Art. 2 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt

- Förderung des gepflegten Chorgesanges,
- Bereicherung des kulturellen Lebens in der Gemeinde,
- freundschaftliche Beziehung unter den Mitgliedern und mit anderen Vereinen.

<sup>2</sup> Der Verein verfolgt diesen Zweck durch

- regelmässige Gesangsproben
- Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen Anlässen
- aktive Mitgestaltung des kulturellen Lebens in Thalwil.

<sup>3</sup> Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **Art. 3 Mittel**

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge von Sponsoren
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und freiwillige Zuwendungen aller Art

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passiv- und andere Mitglieder.

<sup>3</sup> Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art 4. Sängerkasse**

Neben der ordentlichen Vereinskasse wird eine Sängerkasse (Vergnügungsfonds) geführt. Sie wird aus freiwilligen Beiträgen (Sammlung anlässlich der Proben) sowie aus Spenden, sofern diese nicht für die Vereinskasse bestimmt sind, gespeist. Die Sängerkasse wird ausschliesslich zugunsten der Aktiven verwendet, z.B. für Reisen oder für die Beteiligung an Gesangsanlässen.

## II MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus

- a) Aktiven
- b) Passiven
- c) Gönnern
- d) Ehrenmitgliedern

### Art. 6 Aktivmitglieder

Interessenten, die als Aktivmitglieder dem Verein beitreten möchten, wird Gelegenheit geboten, ohne weitere Verpflichtung an einigen Proben teilzunehmen. Der Präsident stellt sie bei erster Gelegenheit den Chormitgliedern vor. Nach definitiv erfolgter Anmeldung entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Aufnahme als Aktivmitglied.

### Art. 7 Passivmitglieder

<sup>1</sup> Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben im Verein kein Stimmrecht.

<sup>2</sup> Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

<sup>3</sup> Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des jährlichen Passivmitglieder-Beitrages.

### Art. 8 Gönner

<sup>1</sup> Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein materiell unterstützen, in der Regel durch die Bezahlung eines jährlichen Beitrages.

<sup>2</sup> Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des vereinbarten Gönnerbeitrages in Kraft.

<sup>3</sup> Gönner haben im Verein kein Stimmrecht.

### Art. 9 Ehrenmitglieder

<sup>1</sup> Personen, die sich um den Verein oder um das Gesangswesen in spezieller Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

<sup>2</sup> Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und erfordert zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder haben an den Vereinsversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

### Art. 10 Veteranen

Nach fünfundzwanzigjähriger Aktivmitgliedschaft wird jedes Mitglied zum Vereinsveteran ernannt. Für die dem Verein während dieser Zeit entgegengebrachte Treue wird ihm ein äusseres Zeichen der Anerkennung überreicht.

### Art. 11 Freimitglieder

Die „Freimitgliedschaft“ wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 17. März 1993 aufgehoben.

### Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **Austritt**

- <sup>2</sup> Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.
- <sup>3</sup> Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Austretende Mitglieder müssen Vereinseigentum innert 20 Tagen zurückgeben.

#### **Ausschluss**

- <sup>5</sup> Ein Mitglied, das Ehre und Ansehen des Vereins oder die Statuten verletzt, kann jederzeit ausgeschlossen werden.
- <sup>6</sup> Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

#### **Art. 13 Rechte und Pflichten der Aktiven**

- <sup>1</sup> Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
- <sup>2</sup> Pflichten der Aktivmitglieder:
- Regelmässiger Besuch der Proben
  - Abmeldung bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall
  - Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins
  - Teilnahme an Vereinsversammlungen (der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch)
  - Bezahlung des Jahresbeitrages
  - Bei längerer Abwesenheit schriftliche Mitteilung an Vorstand
- <sup>3</sup> Über den Besuch der Gesangsproben und die Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen wird Kontrolle geführt.
- <sup>4</sup> Die Sänger treten an Konzerten und öffentlichen Veranstaltungen einheitlich gekleidet gemäss Vorgabe des Vorstands auf.

#### **Übertritt zu den Passiven**

- <sup>5</sup> Aktivmitglieder, die nicht mehr im Chor mitsingen mögen, können auf deren Wunsch, oder auf Antrag des Vorstandes, zu den Passivmitgliedern übertreten. Der Übertritt erfolgt in der Regel auf Ende Jahr.

### **III ORGANISATION**

#### **Art. 14 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

#### **Art. 15 Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes (Berichterstattung über Tätigkeit und Bestand des Vereins)

- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- h) Wahl des Fähnrichs und der Fahnenwache
- i) Wahl der musikalischen Leitung (Dirigentin/Dirigent)
- j) Entscheid über die Zugehörigkeit zu Verbänden und Vereinen
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und einzelner Mitglieder
- l) Änderung der Statuten
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der Verwendung des Liquidationserlöses.

<sup>3</sup> Zur Generalversammlung werden die stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

<sup>4</sup> Traktandierungs-Anträge<sup>1</sup> zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 31. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **Ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>5</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung zur Behandlung besonders wichtiger Geschäfte unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach dem Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **Quorum**

<sup>6</sup> Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist.

### **Beschlussfassung**

<sup>7</sup> Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr<sup>2</sup> der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr<sup>3</sup> der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

<sup>8</sup> Statutenänderungen erfordern die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>9</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

### **Art. 16 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Versammlung der Aktivmitglieder („Mitgliederversammlung“) entscheidet über alle Geschäfte, die nicht gemäss Statuten dem Vorstand resp. der Generalversammlung vorbehalten sind (z.B.: Aufnahme neuer Aktivmitglieder, Festsetzung der Probenstage, Festsetzung von Veranstaltungen usw.).

<sup>2</sup> Zur Mitgliederversammlung werden die Aktivmitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

---

<sup>1</sup> Mit Traktandierungs-Anträgen sind Traktandenpunkte/Geschäfte gemeint. Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

<sup>2</sup> Einfaches oder relatives Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht gezählt.

<sup>3</sup> Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der Anwesenden oder der abgegebenen gültigen Stimmen.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der Stimmenden.

<sup>4</sup> Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### **Art. 17 Vorstand**

<sup>1</sup> Die Leitung des Vereins ist einem Vorstand von mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern übertragen; es sind dies:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) 1 - 5 weitere Mitglieder

<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperioden sind gestaffelt. Präsident und Kassier haben verschiedene Amtsperioden.

<sup>3</sup> Der gewählte Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers selber.

<sup>4</sup> Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Logistik und Materialverwaltung
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Weitere Ressorts nach Bedarf

Ämterkumulation ist möglich, jedoch dürfen die Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten nicht in Personalunion mit dem Amt des Kassiers ausgeübt werden.

#### **Art. 18 Weitere Aufgaben des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er wahrt die Vereinsinteressen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. <sup>2</sup> Er ernennt Beauftragte, kann Arbeitsgruppen einsetzen und Reglemente erlassen.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten. Der Vorstand kann das Vereinsarchiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen.

<sup>4</sup> Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>5</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

<sup>7</sup> Vorstandsmitglieder, die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit (Interessenskonflikt).

<sup>8</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

<sup>9</sup> Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### **Art. 19 Beauftragter**

<sup>1</sup> Der Verein kennt die Funktion des «Beauftragten».

<sup>2</sup> Der Vorstand kann genau umschriebene und hinreichend abgegrenzte Aufgaben auch einem nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitglied übertragen. Solche Aufgabenzuordnungen sind schriftlich festzuhalten und zeitlich beschränkt. Verlängerungen sind möglich. Der Vorstand gewährt dem «Beauftragten» die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen.

### **Art. 20 Orientierung der Mitglieder**

Die Mitglieder sind über die Aufgabenzuordnungen im Vorstand und an die «Beauftragten» zu orientieren.

### **Art. 21 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Präsident und der Kassier unterzeichnen rechtsverbindlich zu zweien oder je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst die Unterschriftenregelung für den Zahlungsverkehr (Bank, Post).

### **Art. 22 Vakanzen**

Während eines Vereinsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Generalversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden (Kooptation).

### **Art. 23 Musikalische Leitung**

<sup>1</sup> Die musikalische Leitung ist vertraglich einem professionellen Musiker/Musikerin mit geeigneter Ausbildung zu übertragen.

<sup>2</sup> Die musikalische Leitung hat beratende Stimme und wird zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn es um musikalische Belange oder das Jahresprogramm geht. Sie stellt diesem Antrag für Konzerte und Auftritte.

### **Art. 24 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung und Vereinsrechnung prüfen.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre und soll bei zwei Revisoren gestaffelt sein. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 25 Statuten**

Eine vollständige oder teilweise Änderung der Statuten kann jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Es ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art. 26 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 27 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von vier Fünftel der Aktivmitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Nehmen weniger als vier Fünftel der Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einer einfachen Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als vier Fünftel der Aktivmitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Nachfolgeorganisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

<sup>4</sup> Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 28 Inkrafttreten**

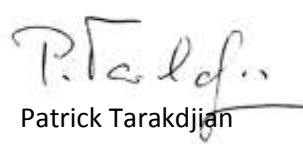
Diese Neufassung der Statuten wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 2017 angenommen und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten.

Der Präsident



Manuel Rainer

Der Protokollführer



Patrick Tarakdjian